

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Kämmerei		Vorlage-Nr: VO/GV10/2011-246 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.05.2011 Einreicher: Bürgermeister									
Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Hohen Viecheln											
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beratung Ö / N</th> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>N</td> <td>14.06.2011</td> <td>Hauptausschuss Hohen Viecheln</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>27.06.2011</td> <td>Gemeindevertretung Hohen Viecheln</td> </tr> </tbody> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	N	14.06.2011	Hauptausschuss Hohen Viecheln	Ö	27.06.2011	Gemeindevertretung Hohen Viecheln
Beratung Ö / N	Datum	Gremium									
N	14.06.2011	Hauptausschuss Hohen Viecheln									
Ö	27.06.2011	Gemeindevertretung Hohen Viecheln									

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hohen Viecheln beschließt gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern das Haushaltssicherungskonzept.

Sachverhalt:

Gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Kann der Ausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den ausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine ordentliche Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Der Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Hohen Viecheln konnte im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt nicht ausgeglichen werden.

Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2011, am 05.04.2011, hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Hohen Viecheln beauftragt ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

